

Eine Befreiung von der Musikaufnahmeprüfung ist möglich für:

1. Bewerber mit bestandener Aufnahmeprüfung an einer Hochschule für Musik bzw. Kirchenmusik

Bewerber mit dem Nachweis einer bestandenen Aufnahmeprüfung, die an einer Hochschule für Musik (Schulmusik, Diplomstudium, Bachelor, Master) oder Kirchenmusik (Diplomstudium A/B, Bachelor, Master) abgelegt wurde, sind von der Musikaufnahmeprüfung befreit.

Diese Bewerber müssen jedoch einen *Antrag auf Befreiung von der Musikaufnahmeprüfung* (siehe unten) beim Fachsekretariat Musik der Pädagogischen Hochschule Weingarten (Kirchplatz 2, 88250 Weingarten) stellen. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises über die bestandene Aufnahmeprüfung an einer Hochschule für Musik bzw. Kirchenmusik beizufügen.

Die Bescheinigung der Befreiung von der Musikaufnahmeprüfung wird Ihnen postalisch zugestellt und ist Ihren sonstigen Bewerbungsunterlagen beizulegen.

2. Bewerber mit abgeschlossener kirchenmusikalischer C-Prüfung¹

Bewerber mit dem Nachweis einer abgeschlossenen kirchenmusikalischen C-Prüfung sind von der Musikaufnahmeprüfung befreit.

Diese Bewerber müssen jedoch einen *Antrag auf Befreiung von der Musikaufnahmeprüfung* (siehe unten) beim Fachsekretariat Musik der Pädagogischen Hochschule Weingarten (Kirchplatz 2, 88250 Weingarten) stellen. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises über die abgeschlossene kirchenmusikalische C-Prüfung beizufügen.

Die Bescheinigung der Befreiung von der Musikaufnahmeprüfung wird Ihnen postalisch zugestellt und ist Ihren sonstigen Bewerbungsunterlagen beizulegen.

3. Bewerber mit Ausbildung und Prüfung als Fachlehrkraft im Ausbildungsfach Musik an Pädagogischen Fachseminaren (PFS)²

Bewerber mit Ausbildung und Prüfung als Fachlehrkraft im Ausbildungsfach Musik an Pädagogischen Fachseminaren (PFS) sind von der Musikaufnahmeprüfung befreit, sofern der Abschluss nicht länger zurückliegt als zwei Jahre (ansonsten ist eine zusätzliche berufliche Tätigkeit im Fach Musik im Umfang von mindestens einem Schuljahr nötig, die nicht länger zurückliegt als zwei Jahre).

Diese Bewerber müssen jedoch einen *Antrag auf Befreiung von der Musikaufnahmeprüfung* (siehe unten) beim Fachsekretariat Musik der Pädagogischen Hochschule Weingarten (Kirchplatz 2, 88250 Weingarten) stellen. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses und ggf. der Bestätigung einer zusätzlichen beruflichen Tätigkeit (s.o.) beizufügen.

Die Bescheinigung der Befreiung von der Musikaufnahmeprüfung wird Ihnen postalisch zugestellt und ist Ihren sonstigen Bewerbungsunterlagen beizulegen.

^{1/2} Diese Regelung gilt nur für Bewerber aus Baden-Württemberg.